

# **SO\_GERICHTE SCBES.2024.5 vom 21. Februar 2024**

SO Obergericht, 2024-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2024.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.5)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2024.5 du 21 février 2024

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2024.5 del 21 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 11. Januar 2024 (Datum Postaufgabe) erhebt A. \_\_\_ als Schuldner gegen die Berechnung des Existenzminimums des Betreibungsamts Olten-Gösgen vom 20. Dezember 2023 (dem Beschwerdeführer zugegangen am 5. Januar 2024) Beschwerde und rügt im Wesentlichen, die Herabsetzung des Mietzinses von CHF 2'900.00 auf CHF 2'000.00 sei nicht gerechtfertigt. So habe er mit seiner 5-köpfigen Familie aufgrund der Kündigung die bisherige Wohnung verlassen und das Angebot betreffend die neue Wohnung annehmen müssen. Er habe keine Chance gehabt, eine andere Wohnung zu erhalten. Er bitte, die Frist für den Umzug bis mindestens 31. August 2024 zu verlängern, damit er eine neue Unterkunft suchen könne. Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer den Umstand, dass das Betreibungsamt Nachweise der bezahlten Krankenkassenprämien während dreier Monate verlange und erst dann die Krankenkassenprämien berücksichtigen wolle. Schliesslich macht er geltend, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Betreibungsamt betreffend die Alimentenzahlungen die von seinem Sohn unterzeichneten Zahlungsquittungen nicht akzeptiere.

### **E. 2**

Das Betreibungsamt schliesst mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2024 auf Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten sei.

### **E. 3**

Schliesslich beruft sich der Beschwerdeführer auf eine von seinem Sohn handschriftlich erstellte und unterschriebene Bestätigung, wonach ihm sein Vater die letzten sechs Raten der Alimente à CHF 675.00 gezahlt habe. Wie das Betreibungsamt diesbezüglich aber zu Recht einwendet, ist damit die tatsächliche Bezahlung der Alimente nicht erstellt. Es ist anzunehmen, dass Beträge in dieser Höhe nicht einfach in bar überreicht, sondern per Banküberweisung ausbezahlt würden. Somit hat der Beschwerdeführer die Bezahlung dieser Beträge mittels Bankauszug zu belegen, zumal er auch nicht behauptet, die Alimente seinem Sohn in bar ausbezahlt zu haben. Wie vom Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung weiter aufgezeigt wird, erscheint es aufgrund der Verhältnisse des Beschwerdeführers zudem fraglich, ob er überhaupt in der Lage wäre, seinem Sohn Alimente in der behaupteten Höhe auszuzahlen. Insofern sich der Beschwerdeführer schliesslich darauf beruft, das Betreibungsamt des Kantons [...] habe die betreffenden Quittungen akzeptiert, so kann er hieraus für das vorliegenden Verfahrens nichts zu seinen Gunsten ableiten, da das Betreibungsamt Olten-Gösgen nicht an die Berechnungen des vormals zuständigen Betreibungsamtes gebunden ist.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteienschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin  
Hunkeler

Der Gerichtsschreiber  
Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.